

Bebauungsplan BOTTENBRUNNEN, 2. Änderung

S A T Z U N G

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und von § 73 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.03.1994 den Bebauungsplan BOTTENBRUNNEN, 2. Änderung, als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Planänderung

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung ergibt sich aus der entsprechenden Festsetzung im Plan nach § 4.

§ 2

Gegenstand der Planänderung

Gegenstand der Planänderung ist ein Teilbereich des Bebauungsplans BOTTENBRUNNEN, 2. Änderung, rechtsverbindlich geworden am 3.9.1968.

§ 3

Inhalt der Planänderung

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 2 werden für den Geltungsbereich der Planänderung aufgehoben; an ihre Stelle treten die Festsetzungen des geänderten Plans nach § 4.

§ 4

Bestandteile des Bebauungsplans für den Bereich der Planänderung

Der Bebauungsplan für den Bereich der Planänderung besteht aus folgenden Teilen:

- Plandarstellung M. 1 : 1000 vom 6.10.1993
- Bebauungsvorschriften vom 6.10.1993

Beigefügt sind:

- Übersichtsplan M. 1 : 5000
- Begründung vom 6.10.1993

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 21.03.1994



(Dietz)
Oberbürgermeister

